

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Gesetzgebung: Entlastungen sind beschlossene Sache
Schrottimmobilen: Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden
Flüchtlinge: Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger
2. ... für Unternehmer 2
Gesetzgebung: Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen
Registrierkassen: Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme
Vorsteuerabzug: Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Verdeckte Gewinnausschüttung: Kann die Tarifbesteuerung nachträglich beantragt werden?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Firmenwagen: Verwaltung regelt Leasingfälle
5. ... für Hausbesitzer 4
Mietobjekt: Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wichtige Steuertermine März 2017

- 10.03. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.03. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.03.2017. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Gesetzgebung

Entlastungen sind beschlossene Sache

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Es enthält unter anderem Erleichterungen für Familien mit Kindern und eine kleine Steuerentlastung für alle.

Das **Kindergeld** wird in den kommenden zwei Jahren wie folgt angehoben:

Kindergeld	2017	2018
für das erste und zweite Kind	192 €	194 €
für das dritte Kind	198 €	200 €
ab dem vierten Kind	223 €	225 €

Der **Kinderfreibetrag** steigt 2017 auf 2.358 € und 2018 auf 2.394 € je Elternteil.

Der **Grundfreibetrag** für 2017 wurde auf 8.820 € und für 2018 auf 9.000 € angehoben. Außerdem wurde der Steuertarif geändert.

Unterstützen Sie Angehörige durch **Unterhaltszahlungen**, können Sie ab 2017 bzw. 2018 mehr von diesen Zahlungen steuerlich geltend machen. Der Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen ist an die Höhe des Grundfreibetrags gekoppelt.

Die Anhebung des Grundfreibetrags wirkt sich auch bei **Arbeitnehmern mit geringem Arbeitslohn** positiv aus. Sie müssen keine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn ihr Arbeitslohn 2016 den Betrag von 11.000 € (bei Zusammenveranlagung 20.900 €) nicht überstiegen hat. Diese Grenzwerte sind für 2017 auf 11.200 € (21.250 €) und für 2018 auf 11.400 € (21.650 €) angehoben worden.

Nielsen • Wiebe & Partner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

Isolde Schulze

Rechtsanwältin

Dipl.-Kfm. Stefan Drewniak*

Steuerberater

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester

Steuerberaterin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Heide Biesel

Steuerberaterin

Magnus von Buchwaldt

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt

Angestellte Berufsträgerin

Verena Carstensen

Steuerberaterin

* Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61 - 90 25 0-0

☎ 04 61 - 90 25 0-50

@ info@nwup.de

🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

Schrottimmobilien

Zahlung zur Rückabwicklung darf nicht komplett besteuert werden

Der Alptraum jedes Anlegers ist wohl, dass er sich an einem **geschlossenen Immobilienfonds** beteiligt und erfährt, dass ausschließlich in „Schrottimmobilien“ investiert wurde. Viele derart betrogene Anleger konnten sich in Folge von Schadenersatzprozessen von ihren Beteiligungen lösen und haben Entschädigungszahlungen erhalten. Zu solchen Fällen hat der Bundesfinanzhof (BFH) drei wichtige Urteile veröffentlicht.

Geklagt hatten mehrere Anleger von „Schrottimmobilien“-Fonds, denen die Bank - in Anbetracht zahlreicher anhängiger Klagen - die **Rücknahme der Beteiligungen** angeboten hatte. Daran war die Voraussetzung geknüpft, dass die Anleger ihre Schadenersatzklagen zurücknahmen und keine weiteren Ansprüche geltend machten. Sie nahmen das Angebot an und erhielten für die Rückübertragung ihrer Anteile schließlich Zahlungen, die als „Kaufpreis“ betitelt waren.

Die Finanzämter der Anleger setzten die Beträge in voller Höhe als steuerbare Veräußerungsgewinne an und erhielten zunächst Rückendeckung von den Finanzgerichten (FG). Die Anleger zogen jedoch weiter zum BFH und konnten dort einen teilweisen Erfolg verzeichnen: Der BFH hat die FG-Entscheidungen allesamt aufgehoben. Er hat entschieden, dass die **Zahlungen** in ein steuerpflichtiges Veräußerungsentgelt und in eine nichtsteuerbare Entschädigungszahlung **aufzuteilen** sein können. Maßgeblich hierfür ist, dass die Zahlungen auch für den Verzicht auf Schadenersatzansprüche (aus deliktischer und vertraglicher Haftung) und für die Rücknahme der Schadenersatzklagen geleistet worden waren.

Hinweis: Die FG müssen im zweiten Rechtsgang erneut nachrechnen und den Steuerzugriff auf die Zahlungen abschwächen.

Flüchtlinge

Gelockerte Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelten länger

Um das gesellschaftliche Engagement bei der Hilfe für Flüchtlinge zu fördern, hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) 2015 die steuerlichen Spendenregeln für Helfer und Unterstützer gelockert. Ursprünglich waren die gelockerten Spendenregeln vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 anwendbar. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das BMF diese **Frist bis zum 31.12.2018 verlängert**

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Einzelheiten.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Am 16.12.2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ zugestimmt. Der Titel klingt zwar eher technisch, das Gesetz enthält aber durchaus einige für Unternehmer wichtige Änderungen, die übrigens seit dem 01.01.2017 gelten.

Leider hat der Gesetzgeber einige für Steuerpflichtige günstige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) für nicht anwendbar erklärt. Neben den vor allem Großkonzerne betreffenden Regelungen zur **Berichterstattung über weltweite Aktivitäten** und Steuerzahlungen gibt es unter anderem folgende Änderungen.

- Entgegen der BFH-Rechtsprechung sind Dividenden, die eine Organgesellschaft erhält, künftig nur noch zu 95 % von der Gewerbesteuer befreit.
- Viele Doppelbesteuerungsabkommen machen die Freistellung ausländischer Einkünfte von der inländischen Steuer davon abhängig, dass diese im anderen Staat besteuert werden. Dies wurde dahingehend verschärft, dass bereits eine nur teilweise Nichtbesteuerung im Ausland ausreicht, um insoweit nicht in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen. Erzielen Sie Einkünfte aus dem Ausland, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.
- Wenn bei einem Veräußerungsgeschäft die Veräußerung vor dem Erwerb stattfindet, spricht man von einem „Leerverkauf“. Der Gesetzgeber hat nun auch Leerverkäufe bei Fremdwährungsgeschäften und bei Geschäften mit Gold und Edelmetallen einkommensteuerlich erfasst. Seit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 hatte es hierzu keine Regelung mehr gegeben. Haben Sie solche Geschäfte getätigt, sprechen Sie uns bitte an, damit wir erörtern können, wie auf die neue Gesetzeslage zu reagieren ist.
- Sind Sie zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig, kommen für die Erträge aus Ihrer Beteiligung nicht die Regelungen zur Abgeltungsteuer zur Anwendung. Positiver Nebeneffekt hiervon ist, dass Sie Werbungskosten geltend machen können, die mit der Beteiligung zusammenhängen: beispielsweise Zinsen für ein Darlehen, das Sie für den Erwerb der Beteiligung aufgenommen haben. Strittig war bisher,

welchen Umfang und welche Qualität die berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft haben muss. Auch hier hat der Gesetzgeber die günstige BFH-Rechtsprechung übersprochen: Durch die berufliche Tätigkeit muss das wirtschaftliche Agieren der Kapitalgesellschaft künftig maßgeblich beeinflusst werden können. Sind Sie zu mindestens 1 %, aber zu weniger als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese tätig, sprechen Sie uns daher bitte an, damit wir prüfen können, ob Sie Ihre Werbungskosten für die Beteiligung auch in Zukunft noch geltend machen können

Registrierkassen

Ab 2020 gelten neue Vorgaben für elektronische Kassensysteme

In seiner letzten Sitzung im Jahr 2016 hat der Bundesrat dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ zugestimmt. Darin enthalten sind gesetzliche Regelungen und technische Vorgaben, die die **Steuerhinterziehung** mit elektronischen Kassensystemen - vor allem Registrierkassen - ab dem 01.01.2020 verhindern sollen. Die neuen Verschärfungen ändern übrigens nichts an der Gültigkeit der Änderungen zum 01.01.2017 (sog. Kassenrichtlinie), von denen wir in den vorherigen Ausgaben berichtet haben.

Unter anderem müssen Sie das elektronische Aufzeichnungssystem künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** schützen. Wenn verwendete Registrierkassen die Anforderungen der Kassenrichtlinie erfüllen und nach dem 25.11.2010 sowie vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, dürfen sie bis Ende 2022 verwendet werden, sofern sie bauartbedingt nicht nachgerüstet werden können.

Hinweis: Sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit wir mit Ihnen überprüfen können, ob die Übergangsregelung auch für das System gilt, das Sie derzeit verwenden. Wenn Sie ohnehin die Anschaffung eines neuen Kassensystems planen, können wir mit Ihnen prüfen, ob Ihr präferiertes System den neuen Anforderungen genügt, und ab wann eventuell eine erneute Zertifizierung erforderlich wird.

Vorsteuerabzug

Rechnungsberichtigung ist rückwirkend möglich

Wenn das Finanzamt bei einer Betriebsprüfung nicht ordnungsgemäße Eingangrechnungen entdeckt, versagt es dem geprüften Unternehmen den daraus vorgenommenen Vorsteuerabzug.

Da die Beanstandungen regelmäßig Altjahre betreffen, muss das Unternehmen auf die Steuernachforderungen meist **Nachzahlungszinsen** von 6 % pro Jahr zahlen. Das gilt sogar, wenn nachträglich berichtigte Rechnungen vorgelegt werden können, denn diese wurden (bislang) nur mit Wirkung für die Zukunft anerkannt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem neuen Grundsatzurteil gegen diese Verwaltungspraxis und Rechtsprechung gestellt. Er hat entschieden, dass eine **Rechnungsberichtigung** auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Rechnungsausstellung **zurückwirkt**, so dass keine Nachzahlungszinsen entstehen. Das Gericht verwies dabei auf die unternehmerfreundliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Rechnungsberichtigung (Rechtssache „Senatex“).

Für eine „funktionierende“ rückwirkende Rechnungsberichtigung fordert der BFH allerdings, dass in der Ursprungsrechnung **mindestens folgende Angaben** enthalten sind: Rechnungsaussteller, Leistungsempfänger, Leistungsbeschreibung, Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Der BFH weist zudem darauf hin, dass ein Unternehmen eine Rechnung noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht berichtigen kann.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer Verdeckte Gewinnausschüttung

Kann die Tarifbesteuerung nachträglich beantragt werden?

Einnahmen aus Kapitalvermögen, wie Dividenden oder Zinsen, unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer. Diese Einnahmen werden im Wege des Steuereinbehalts durch den die Einnahmen Auszahlenden (Bank, Kapitalgesellschaft, Fonds etc.) in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer besteuert (abgeltende Wirkung des Steuereinbehalts). Das wiederum bedeutet, dass die Einnahmen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung deklariert und daher ebenso wenig mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden müssen.

Eine Besteuerung mit 25 % klingt verlockend - damit ist aber der Nachteil verbunden, dass Werbungskosten (z.B. Depot- oder Finanzierungskosten) unter den Tisch fallen. Dividenden können allerdings unter bestimmten Voraussetzungen **auf Antrag** in die Steuererklärung einbezogen und nach dem Teileinkünfteverfahren zu 60 % dem persönlichen Steuersatz unterworfen werden. Dieser Antrag ist zum Beispiel möglich und sinnvoll, wenn jemand zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist und die Beteiligung fremdfinanziert hat.

Der Antrag ist pro Beteiligung und spätestens bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

Doch was gilt bei verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA), die oft erst Jahre später durch die Betriebsprüfung entdeckt werden? Da die Steuererklärung schon lange abgegeben ist, scheint ein Antrag ausgeschlossen. Das Finanzgericht München hat jedoch anders geurteilt: Der Antrag kann - jedenfalls bei vGA - noch **bis zur Unanfechtbarkeit** des wegen der vGA geänderten Einkommensteuerbescheids gestellt werden.

Hinweis Das Finanzamt hat Revision eingelegt. Die Fragestellung wird also auch vom Bundesfinanzhof beleuchtet werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Firmenwagen

Verwaltung regelt Leasingfälle

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zum „Behördenleasing“ entschieden: Eine als Firmenwagengestellung zu bewertende Nutzungsüberlassung liegt nicht vor, wenn das vom Arbeitgeber geleaste Kfz dem Arbeitnehmer aufgrund einer **Sonderrechtsbeziehung** im Innenverhältnis zuzurechnen ist. Davon geht der BFH aus, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten des Leasingnehmers hat. Gibt der Arbeitgeber in diesem Fall vergünstigte Leasingkonditionen an den Arbeitnehmer weiter, liegt hierin der geldwerte Vorteil.

In der Praxis herrscht Unsicherheit, ob und wie dieses BFH-Urteil auch **außerhalb des Behördenleasings** anzuwenden ist. Zu Fällen, in denen der Arbeitgeber ein Kfz von der Leasinggesellschaft least und es dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlässt, hat sich nun der Fiskus geäußert. Danach gelten die allgemeinen Grundsätze zur Firmenwagengestellung (1%-Regelung bzw. Fahrtenbuchmethode), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Anspruch auf die Fahrzeugüberlassung resultiert aus dem Arbeitsvertrag oder aus einer anderen arbeitsrechtlichen Rechtsgrundlage, weil er

- im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart ist. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen Kfz gewährt oder

- arbeitsvertraglicher Vergütungsbestandteil ist. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn bei Abschluss eines Arbeitsvertrags von vornherein eine solche Vereinbarung getroffen wird oder die Beförderung in eine höhere Gehaltsklasse mit der Überlassung eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers verbunden ist.

In Leasingfällen setzt das Vorliegen eines betrieblichen Kfz des Arbeitgebers außerdem voraus, dass der **Arbeitgeber** und nicht der Arbeitnehmer gegenüber der Leasinggesellschaft **zivilrechtlich Leasingnehmer** ist.

Liegt nach diesen Grundsätzen eine Nutzungsüberlassung vor, die nach der 1%-Regelung bzw. nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten ist, gilt zudem Folgendes: Der Arbeitgeber darf die pauschalen Kilometersätze im Rahmen einer **Auswärtstätigkeit** mit diesem Kfz nicht - auch nicht teilweise - steuerfrei erstatten.

5. ... für Hausbesitzer

Mietobjekt

Neue Einbauküche muss über zehn Jahre abgeschrieben werden

Wenn ein Vermieter eine neue Einbauküche in sein Mietobjekt einbaute, konnte er die Kosten für die Spüle und den Herd bisher in aller Regel sofort als Erhaltungsaufwand abziehen. Beide Geräte wurden zu den **unselbständigen Gebäudebestandteilen** gezählt.

Kürzlich wollte ein Vermieter erreichen, dass sein Finanzamt nicht nur die Ausgaben für Spüle und Herd sofort zum Werbungskostenabzug zulässt, sondern auch die Kosten der Einbaumöbel (Unterschränke). Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte er argumentiert, jedes Möbelstück der Küche sei einzeln zu betrachten und aufgrund eines Einzelpreises unter 410 € als geringwertiges Wirtschaftsgut anzusehen. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kosten der Erneuerung einer Einbauküche **einheitlich** über einen Zeitraum von zehn Jahren **abgeschrieben** werden müssen. Auch die Aufwendungen für die Spüle, den Herd und andere Elektrogeräte sind nach dem Urteil in diesen Gesamtaufwand einzurechnen.

Hinweis: Das Urteil ist über den Vermietungsbereich hinaus auch für Unternehmer und Freiberufler relevant, die zum Beispiel für ihre Sozialräume Einbauküchen anschaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen • Wiebe & Partner